

Satzung des Vereins Brückenschlag Ukraine e.V.



§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Brückenschlag Ukraine.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzuflen.

§ 2 Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er erhält dann den Zusatz "e.V.".

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinszweck

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es:

- die kulturellen Kontakte zu pflegen, zu fördern und zu sichern,
- die Jugendbegegnungen, vor allem den Austausch von Studenten und Praktikanten, zu fördern,
- humanitäre Hilfe zu leisten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen des privaten Rechts
 - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - d) sonstige Vereinigungen, soweit sie mitgliedsfähig sind.
- 5.2 Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Er hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- 5.3 Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Aufnahmeantrages. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller bekannt zu geben.
- 5.4.1. Neben den genannten ordentlichen Mitgliedern hat der Verein auch fördernde Mitglieder. Dies können sowohl juristische als auch natürliche Personen oder Personenvereinigungen sein. Sie haben das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation/Auflösung der sonstigen Mitglieder nach § 5 b)-d).
- 6.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- 6.3 Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn er gegen die Satzung, die daraus sich ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.4. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 7.2 Fördermitglieder unterstützen den Verein durch jährliche Spenden.
- 7.3 Beiträge und Spenden dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses für das vergangene Jahr und der Jahresplanung für das neue Jahr;
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Festsetzung des Beitrages und der Beitragsordnung;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - h) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein bekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 9.4 Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so genügt in einer 2.ten satzungsgemäß einberufenen Sitzung die einfache Mehrheit.
- 9.5 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat unter anderem zu enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person des Versammlungsleiters,
 - c) die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand hat bis zu elf Mitglieder und besteht aus:
- a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) sieben weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer).

Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden und den Geschäftsführer je allein, von den übrigen Vorstandsmitgliedern gemeinsam nach innen und/oder außen vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Wie-

derwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

- 10.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:
- a) Aufstellung des Jahresplanung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Durchführung der Geschäfte der laufenden Tätigkeit;
 - d) Erstellung des Jahresberichtes.
- 10.3.1 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

§11 Rechnungsprüfung

- 11.1 Die Rechnungsprüfer, mindestens zwei, werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er hat nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- 11.2 Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

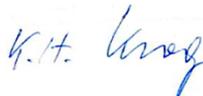
§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen je zur Hälfte dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. und dem Stadtsportverband Bad Salzuflen e.V. zu, die es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der o.a. Satzung zu verwenden hat.

Bad Salzuflen, dem 25. Februar 2010
1. Vorsitzender



Amtsgericht Lemgo

6 VR 943

Der Verein „Brückenschlag Ukraine e.V.“ in Bad Salzuflen ist heute unter 6 VR 943 in das Vereinsregister eingetragen worden.

32657 Lemgo, 26. Juni 2001

Koch

Justizangestellte



Unterschriften der Gründungsmitglieder aus dem Jahr 2001:

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

Diese Funke
Ruth Trzybka
Manfred Kloocke
Christoph-Helmut Scholz
Helmut Dienke
Kurt Dlugositz
Gudrun Langewitz

Marianne Krog
Otto Tibbe

[Handwritten signature]

ERST KLAFEN

Ulrich Gropelt
(Gropelt)

Alfred Laske

Kurt Schildmann

Lothar Gerbrink

Werner Bött

R. Thunierich

Dorothea Fette

Bernhard Winter & Partner

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Hofg. Diller

Hans Grosse

Reinhold Schütze

Heribert Leidl

M. Hamann

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

E. Schiller

W. Brunn

G. Sandmann

[Handwritten signature]